Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit : Versuch einer

komparativen Analyse verschiedener Sanktionsarten anhand von Daten

der Strafurteilsstatistik

Autor: Storz, Renate

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051315

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsarten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik

Renate Storz

1 Ist die aktuelle Sanktionspraxis sinnvoll?

Die häufigsten Sanktionen, die in der Schweiz verhängt werden, sind die Freiheitsstrafen. Zwar hat der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen in den letzten Jahren abgenommen, doch beruht diese scheinbare Zurückdrängung lediglich auf der Zunahme der Verkehrsdelikte, die inzwischen insgesamt 38% aller Verurteilungen ausmachen; und diese werden ja eher mit Bußen oder bedingten Freiheitsstrafen sanktioniert. Innerhalb einzelner Deliktsgruppen (wie zum Beispiel bei "Körperverletzung" gem. Art. 123) zeigt sich, daß der Anteil der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen relativ konstant geblieben ist. Die Verhängung von bedingten Freiheitsstrafen hat sogar leicht auf Kosten der Bußen zugenommen.

Die Strafurteile des Jahres 1990¹ weisen folgende Sanktionen aus (s. Graphik 1):

Rund 1/3 aller (65'736) Urteile, die ausgesprochen wurden, beinhalten als Hauptstrafe die Buße. Die Mehrzahl der Sanktionen, nämlich ca. 2/3, bestehen aus Freiheitsstrafen, wovon 72% bedingt ausgesprochen werden; 1% sind sichernde Maßnahmen.

Von den bedingten Freiheitsstrafen werden durchschnittlich 10% in unbedingte umgewandelt - von allen Sanktionen sind dies 5%. Somit werden ungefähr 23% aller Verurteilten unmittelbar oder mittelbar in den Strafvollzug eingewiesen.

Die Dominanz der bedingten Freiheitsstrafe auch bei den alltäglichen Massendelikten wirft die Frage nach ihrem Nutzen auf. Ist die bedingte Freiheitsstrafe tatsächlich anderen Reaktionsweisen auf Delinquenz vorzuziehen? Wie wirkt sie im Vergleich zur Buße hinsichtlich der Übergangswahrscheinlichkeiten zu weiteren Verurteilungen ("Rückfallraten")?

Im folgenden wird nach einem Exkurs über den Bestraftenanteil an der Bevölkerung zunächst dargestellt, welche Antworten es aus Befunden auch der ausländischen empirischen

Quelle: Bundesamt für Statistik, Sektion Rechtspflege, unveröffentlichte Maschinentabellen. Die Strafurteilsstatistik enthält alle Verurteilungen von Erwachsenen, mit Ausnahme der Bußen bis einschließlich SFr. 500.-.

Sanktionsforschung dazu gibt. Anschließend wird eine eigene kleine Untersuchung über Wiederverurteilungsraten nach Bußen im Vergleich mit bedingten Freiheitsstrafen bei erstmals verurteilten Straftätern vorgestellt.

2 Befunde internationaler Prävalenzstudien und der Sanktionsforschung

2.1 Bestraftwerden ist (fast) normal

Doch zunächst sei hier darauf hingewiesen, wie verbreitet Bestraftsein in der männlichen Bevölkerung ist und welche quantitative Bedeutung der strafrechtlichen Sozialkontrolle zukommt. Ergebnisse ausländischer und internationaler Prävalenzstudien zeigen, daß viele Männer in ihrem Leben mindestens einmal strafrechtlich erfaßt werden; sie stellen also keine "abweichende Minderheit" dar. So ist nach einer Untersuchung von KESKE im Jahre 1979 das Bestrafungsrisiko für deutsche Männer bis zum Alter von 40 Jahren etwa 30-35% (für Frauen ist es etwa 6%). Für Österreicher ergibt sich bis zum Alter von 26 Jahren gar eine Wahrscheinlichkeit von 45%, wobei hier auch Verurteilungen wegen Übertretungen erfaßt sind. Und auch die Schweizer bilden keine Ausnahme: So gibt es Schätzungen von KILLIAS und AESCHBACHER (1988), wonach jeder dritte Schweizer Mann während seines Lebens mindestens einmal gerichtlich verurteilt wird. 6% der Schweizer Männer sind bis zu ihrem 33. Lebensalter mindestens einmal im Strafvollzug gewesen.

KESKE kommt zu dem Schluß: "Insgesamt gesehen scheint ... das Bestraftwerden in den meisten Ländern kein so seltenes Ereignis zu sein, wie es die Forschungen und Überlegungen zum Ausleseprozeß im Verlauf der Strafverfolgung nahelegen, und auch das Vorbestraftsein hat bei der männlichen Bevölkerung vielerorts einen Verbreitungsgrad erreicht, der für sich allein geeignet ist, sowohl die stigmatisierende Wirkung einer Bestrafung als auch die abschreckende mancher Strafandrohung infrage zu stellen" (KESKE 1979, S. 272).

2.2 Effekte strafrechtlicher Sanktionierung

Aufgrund von Forschungen über die Abschreckungswirkung von Strafen auf die Allgemeinheit ist bekannt, daß es nicht die Schwere einer Strafandrohung ist, die abschreckend wirkt. Für die Strafpraxis gilt sogar das Gegenteil: "Milde der Justiz ... bekräftigt das Gewissen. Scharfe Sanktionen dagegen solidarisieren gegen die Justiz und damit gegen die Norm" (SCHUMANN 1989, S. 154). Wenn etwas im Falle einer fehlenden Normakzeptanz eine Abschreckungswirkung hat, dann ist es lediglich die persönliche deliktspezifische Risikoeinschätzung des Entdecktwerdens, und dies vor allem bei Massendelikten wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren und Verkehrsstraftaten.

Hinsichtlich der Rückfallverhinderung zeigen Studien, daß es bei Delinquenten, die unentdeckt und damit straflos geblieben sind, im Vergleich zu den Entdeckten und Bestraften
keine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit gibt². WOLFGANG et al. (1972) belegen in einer
großen, als Dunkelfelduntersuchung angelegten Geburtskohortenstudie zur Bedeutung
jugendlicher Straffälligkeit für die weitere Entwicklung, daß unabhängig von einer
strafrechtlichen Sanktionierung die überwiegende Mehrzahl der jungen Straftäter den
Absprung nach dem ersten, spätestens nach dem dritten polizeilich registrierten Delikt
schafft.

Negative Wirkungen der Entdeckung und Bestrafung einer Straftat können von der damit verbundenen Offenbarung von Normbrechern als "Kriminelle" ausgehen, die sie tendenziell auf eine kriminelle Rolle festlegt³.

2.3 Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen

Welchen Einfluß hat nun die Schwere einer bereits verhängten Strafe auf das Risiko einer erneuten Verurteilung? BERCKHAUER UND HASENPUSCH (1982) haben die Ergebnisse von 140 Rückfalluntersuchungen für eine ganze Reihe von strafrechtlichen Sanktionen zusammengetragen und dabei einen Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere und Wiederverurteilungsrate festgestellt: Nach ambulanten Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs waren durchschnittlich geringere Rückfallhäufigkeiten zu verzeichnen als nach freiheitsentziehenden Sanktionen.

BERCKHAUER UND HASENPUSCH (1982, S. 286) kommentieren: "Es drängt sich ... die Annahme auf, die Rückfallergebnisse würden durch die vor Vollzug getroffenen Sanktionsentscheidungen und die ihr zugrunde liegende richterliche Sanktionstheorie (nämlich die sogenannte Prognose) weitgehend vorgegeben. Die Gerichte belegen leichte Fälle mit weniger einschneidenden Strafen, bei leichten Fällen wiederum ist die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer, im Endergebnis messen Rückfalluntersuchungen also nicht so sehr die Effektivität bestimmter Strafarten und Vollzugsformen, sondern vielmehr die Richtigkeit gerichtlicher Sanktionsentscheidungen und damit richterlicher Prognosen. Außerdem ist zu bedenken, ob nicht die ausgewählte Sanktion selbst rückfallmindernd oder rückfallbegünstigend wirkt".

Für diese letzte Vermutung, daß die Strafart selbst einen Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Verurteilung hat, gibt es jedoch kaum Belege. Rückfalluntersuchungen kommen vielmehr zu dem Ergebnis, daß unterschiedliche Sanktionsarten weitgehend austauschbar

² FARRINGTON 1977, GOLD 1970.

Ein anderer, makrosoziologischer Aspekt bei der Vermeidung der totalen Ausleuchtung der Dunkelziffer liegt in ihrer präventiven Wirksamkeit: Solange nicht bekannt wird, daß die Mehrheit aus Normbrechern besteht, behält die Strafe ein moralisches, normerhaltendes Gewicht. POPITZ (1968) nennt dies die "Präventivwirkung des Nichtwissens".

sind⁴. Mildere Sanktionen - wie zum Beispiel Bußen - schneiden gegenüber Freiheitsstrafen bei sonst konstanten Bedingungen nicht schlechter ab. Es wird sogar empfohlen, im Zweifelsfalle die weniger intensiven Sanktionen zu wählen, da sie dieselben Wirkungen erzielen. So belegt ALBRECHT (1982, S. 238), der die Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten untersucht hat, daß "eine Variierung der Strafart in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde". Auch eine Schweizer Studie von HÜSLER und LOCHER (1990) kommt zu ähnlichen Ergebnissen.

3 Überprüfung der These über die Austauschbarkeit von strafrechtlichen Sanktionen

Anhand einer selbst durchgeführten Untersuchung wird nun der Frage nachgegangen werden, ob die These zur Austauschbarkeit von Sanktionen auch Schweizerischen Daten Stand hält, und zwar für eine vollständig erhobene Grundgesamtheit von Verurteilten.

3.1 Vorgehensweise

Um die Wirkung verschiedener Sanktionen zu analysieren, muß gewährleistet werden, daß nicht etwas anderes gemessen wird, als beabsichtigt ist. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn unterschiedliche Rückfallraten nach Bußen und Freiheitsstrafen allein als Effekt der Sanktionsart interpretiert werden würden, ohne zu berücksichtigen, daß sich Gruppen mit unterschiedlichen Sanktionen auch hinsichtlich anderer Faktoren, etwa der Art des Delikts, der Zahl der Vorstrafen und des Alters der Täter unterscheiden. Um dies zu gewährleisten, werden für jede Strafart Vergleichsgruppen gebildet, die hinsichtlich des Delikts, der Vorstrafen und - für spezielle Auswertungen - des Geschlechts sowie des Alters homogen sind.

Analysiert werden die Wiederverurteilungsraten aller in den Jahren 1986 und 1987 erstmals im Erwachsenenalter strafregisterlich erfaßten Schweizerinnen und Schweizer, die wegen folgender, hinsichtlich des Strafrahmens relativ homogener Massendelikte⁵ verurteilt worden sind:

Ein deutschsprachiger, systematischer Überblick bei ALBRECHT, DÜNKEL, SPIESS (1981). Hingegen kommen für das deutsche Jugendstrafrecht HEINZ, SPIESS und STORZ zu dem Ergebnis, daß nach einer - zumindest formell - intensiveren Sanktionierung (Verurteilung) die Wahrscheinlichkeit höher ist als nach einer milderen (Verfahrenseinstellung), daß es zu einer erneuten Sanktionierung kommt (HEINZ, STORZ 1992; SPIESS, STORZ 1989).

Bei Auswahl der Delikte spielte neben der Homogenität die Häufigkeit ihres Auftretens die wichtigste Rolle; bei allen anderen Delikten ware sehr schnell die Grenze der Interpretierbarkeit der Ergebnisse erreicht worden.

"Einfacher Diebstahl" gemäß Artikel 137.1 StGB (Strafzumessung zwischen Gefängnis und Zuchthaus bis 5 Jahre),

"Verletzung der Verkehrsregeln", Artikel 90 SVG (Strafzumessung zwischen Buße und Gefängnis),

"Fahren in angetrunkenem Zustand" (FIAZ), Artikel 91 SVG (Strafzumessung zwischen Buße und Gefängnis)

sowie FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln, Artikel 90 und 91 SVG.

Dabei werden nur Urteile berücksichtigt, die ausschließlich diese Delikte ohne Tateinheit oder Tatmehrheit mit anderen Delikten ausweisen.

Wiederverurteilungen sind diejenigen Urteile, die innerhalb eines Katamnesezeitraumes von vier Jahren (für die im Jahre 1986 Verurteilten) und von drei Jahren (für die in 1987 Verurteilten) gefällt wurden und bei denen das Tatdatum nach der erstmaligen Verurteilung liegt ("echter Rückfall"). Die Katamnesezeiträume von vier und drei Jahren gelten für alle Verurteilten einheitlich und beinhalten den Risikozeitraum, in dem die Betroffenen nach ihrer erstmaligen Verurteilung effektiv in Freiheit waren.

3.2 Sanktionierung und Wiederverurteilungen

Unter Einschluß von Fällen mit Tateinheit oder Tatmehrheit mit anderen Delikten betreffen Diebstahl, Verletzung der Verkehrsregeln und FIAZ insgesamt 60% aller Verurteilten. Da die Untersuchungsgruppe aber nur Verurteilte mit ausschließlich diesen Delikten betrifft (13'669), hat sie einen Gesamtanteil an allen in den Jahren 1986 und 1987 verurteilten Schweizerinnen und Schweizern (79'147) von 17%.

Die Sanktionen betreffen bei diesen Erstverurteilten hauptsächlich Bußen und bedingte Freiheitsstrafen (s. Graphik 2). Als Hauptstrafe dominiert bei drei der vier Delikten die bedingte Freiheitsstrafe: Bei wegen Diebstahls Verurteilten betreffen sie 95%, bei FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln 65%, und bei FIAZ 55% der Verurteilten; dagegen betragen sie bei Verletzung der Verkehrsregeln allein nur 7%. In der überwiegenden Mehrzahl liegt die Dauer der Freiheitsstrafe unter einem Monat⁶. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden insgesamt zu einem Prozent verhängt.

Wie sehen nun die Wahrscheinlichkeiten erneuter Verurteilung aus?

Zunächst kann ganz global festgestellt werden: Insgesamt wurden 13% der Verurteilten innerhalb von drei bzw. vier Jahren erneut verurteilt. Unterschiede in den Rückfallraten

Diebstahl: 92%; Verletzung der Verkehrsregeln: 97%; FIAZ: 97%; FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln: 94%.

finden wir sowohl zwischen den Deliktsarten als auch zwischen den Sanktionsarten (s. Tabelle 1).

Über die einzelnen Delikte liegen die Wiederverurteilungsraten zwischen 11% (bei Verletzung der Verkehrsregeln) und 14% (FIAZ *mit* Verletzung der Verkehrsregeln)⁷. Dieselbe Spannweite finden wir auch bei einem Vergleich zwischen den Sanktionsarten: Nach Bußen werden signifikant weniger Personen erneut verurteilt (11%) als nach bedingten Freiheitsstrafen (14%)⁸; die meisten Rückfälligen gibt es nach unbedingten Freiheitsstrafen (24%).

Größer sind die Unterschiede der Rückfallraten innerhalb der einzelnen Delikte, abhängig von der Sanktionsart; dies läßt auf Interaktionseffekte zwischen Sanktionsart und Delikt schließen (s. Graphik 3).

So werden bei allen untersuchten Verkehrsdelikten nach Bußen signifikant weniger Personen ein weiteres mal verurteilt als nach bedingten Freiheitsstrafen. Bei Diebstahl sind es nach Bußen etwas mehr als nach bedingten Freiheitsstrafen; der Unterschied ist jedoch nicht signifikant von Null verschieden. Nach unbedingter Freiheitsstrafe ist die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Verurteilung bei allen vier Delikten am größten⁹.

Wie in anderen Untersuchungen, ergibt sich auch hier: nach einer weniger intensiven erstmaligen Sanktionierung - einer Buße - ist die Wahrscheinlichkeit einer ebenfalls milderen zweiten Sanktionierung bedeutend größer als nach einem härteren Eingriff. So werden nach Buße 35% der Wiederverurteilten erneut zu einer Buße verurteilt, nach bedingter Freiheitsstrafe sind es nur noch 18% 10; die unbedingte Freiheitsstrafe wird nach einer erstmaligen Buße entsprechend weniger verhängt 11.

⁷ Diebstahl: 13%; FIAZ: 13%. Chi² = 18.7, p < .01, df=3.

⁸ $Chi^2 = 22.2, p < .01, df = 1.$

Diebstahl: $Chi^2 = 1.0$, p > .05, df=1. Verletzung der Verkehrsregeln: $Chi^2 = 11.6$, p < .01, df=1. FIAZ: $Chi^2 = 4.7$, p < .05, df=1. FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln: $Chi^2 = 3.8$, p < .05, df=1.

Am größten ist dieser Unterschied bei Diebstahl. Hier ist der Anteil der Bußen an allen erneut Verurteilten nach Buße 45%, nach bedingter Freiheitsstrafe 20%.

^{11 29%} nach Buße vs. 45% nach bedingter Freiheitsstrafe.

Tabelle 1: Nachverurteilungsraten von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen)

Delikt	Buße	Sanktion: Buße bedingte FS unbedingte FS		
Diebstahl:	123	2'399	9	2'531
in Prozent von Summe	5	95	(0)	100
Wiederverurteilung	20	314	2	336
in Prozent	16	13	(22)	13
Verletzung der				
Verkehrsregeln:	2'713	210	4	2'927
in Prozent von Summe	93	7	(O)	100
Wiederverurteilung	274	37	2	313
in Prozent	10	18	(50)	11
Fahren in angetrunkenem				
Zustand:	1'671	2'126	35	3'832
in Prozent von Summe	44	55	(1)	100
Wiederverurteilung	199	304	8	511
in Prozent	12	14	(23)	13
FIAZ mit Verletzung				
der Verkehrsregeln:	1'484	2'840	55	4'379
in Prozent von Summe	34	65	(1)	100
Wiederverurteilung	189	414	13	616
in Prozent	13	15	(24)	14
Insgesamt:	5'991	7'575	103	13'669
in Prozent von Summe	44	55	(1)	100
Wiederverurteilung	682	1'069	25	1'776
in Prozent	11	14	(24)	13

Andere Faktoren, nämlich die Geschlechts- und Altersverteilung sowie der verurteilende Kanton, sollen nun auf ihre mögliche Beeinflussung der bisher dargestellten Befunde hin untersucht werden.

3.3 Männer, Frauen

Die verurteilten Verkehrsdelinquenten sind zu 90% Männer. Dagegen ist Diebstahl das Delikt mit dem niedrigsten Männeranteil (43%)¹².

Die Sanktionen unterscheiden sich ebenfalls nach Geschlecht. Bei Diebstahl als "Frauendelikt" werden Frauen signifikant häufiger mit bedingter Freiheitsstrafe bestraft als

¹² Dies ist nur bei den Erstverurteilten der Fall. Bei allen wegen Diebstahls Verurteilten sind 67% Männer.

Männer¹³, ebenso bei Verletzung der Verkehrsregeln¹⁴. Bei den Trunkenheitsdelikten werden die männlichen Täter häufiger mit bedingter Freiheitsstrafe bestraft¹⁵.

Insgesamt werden Frauen weniger rückfällig als Männer¹⁶. Dieser Unterschied in den Rückfallraten ist am größten bei Diebstahl, wo Frauen zu 9% und Männer zu 20% wieder verurteilt werden¹⁷ (s. Tabelle 2).

Die Wiederverurteilungsraten sind bei den Frauen nach einer Buße geringer als nach bedingter Freiheitsstrafe; diese Vorteile der Buße sind nicht signifikant. Männer haben bei dem Delikt Verletzung der Verkehrsregeln nach Buße eine signifikant geringere Nachverurteilungsrate als nach bedingter Freiheitsstrafe¹⁸, ansonsten sind die Unterschiede statistisch nicht relevant.

^{97%} der Frauen vs. 93% der Männer. Chi² = 6.8, p < .01, df=1. 13

¹⁴

^{10%} der Frauen vs. 7% der Männer. $Chi^2 = 5.6$, p < .05, df = 1. 52% der Frauen vs. 57% der Männer. $Chi^2 = 12.3$, p < .01, df = 1. 15

^{8%} der Frauen vs. 14% der Männer. $\text{Chi}^2 = 75.6$, p < .01, df=1. 16

Art. 90 SVG: 5% der Frauen, 12% der Männer. Art. 91 SVG: 5% der Frauen, 14% der Männer. 17 Art. 90 mit 91 SVG: 10% der Frauen und 15% der Männer.

Art. 90 SVG: $Chi^2 = 12.9$, p < .01, df=1. 18

Tabelle 2: Nachverurteilungsraten von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren nach Geschlecht (ohne Maßnahmen)

Delikt	Sanktion:			Summe	
	Buße bedingte FS unbedingte FS				
Diebstahl:					
Frauen	49	1'399	2	1'450	
in Prozent von Summe	3	96	(O)	100	
Wiederverurteilung (%)	4	9	0	9	
Männer	74	1'000	7	1'082	
in Prozent von Summe	7	82	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	24	19	(29)	20	
Verletzung der Verkehrsregeln:					
Frauen	352	41	0	393	
in Prozent von Summe	90	10	Ö	100	
Wiederverurteilung (%)	4	7	_	5	
Männer	2'361	169	4	2'534	
in Prozent von Summe	93	7	(0)	100	
Wiederverurteilung (%)	11	20	(50)	12	
Fahren in angetrunkenem Zustand:					
Frauen	157	169	2	328	
n Prozent von Summe	48	52	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	3	7	(0)	5	
Männer	1'514	1'957	33	3'506	
in Prozent von Summe	43	56	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	13	15	(24)	14	
FIAZ mit Verletzung					
der Verkehrsregeln:					
Frauen	167	312	5	485	
n Prozent von Summe	34	64	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	9	11	(20)	10	
Männer	1'317	2'528	50	3'896	
n Prozent von Summe	34	65	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	13	15	(24)	15	
Insgesamt:					
Frauen	725	1'921	9	2'656	
n Prozent von Summe	27	72	(O)	100	
Niederverurteilung (%)	5	9	(11)	8	
Männer	5'266	5'654	94	11'018	
n Prozent von Summe	48	51	(1)	100	
Wiederverurteilung (%)	12	16	(26)	14	

3.4 Alter

Hinsichtlich des Alters finden wir bei drei der vier Delikte die typische Überrepräsentation von Jüngeren: Bei Verletzung der Verkehrsregeln sind 2/3 der Verurteilten unter 30 Jahre alt, bei Diebstahl und bei FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln sind ungefähr die Hälfte der Verurteilten noch nicht 30jährig¹⁹. Nur bei FIAZ allein ist die Mehrzahl (2/3) der erstmals Verurteilten über 30 Jahre alt.

Der Zusammenhang zwischen Alter und der Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Registrierung zeigt sich auch in den Rückfallraten (s. Graphik 4). Diese sind bei den jüngeren Verurteilten höher als bei den älteren. So sind bei den 18-24jährigen 20% rückfällig, hingegen sind es nur noch 8% bei den 40jährigen und älteren²⁰.

Aber gerade bei den am meisten Belasteten, den Jüngeren - die, nebenbei bemerkt, weniger häufig zu bedingter Freiheitsstrafe verurteilt werden als ältere²¹ - schneidet die Buße am besten ab. Der Vorteil der Buße gegenüber der bedingten Freiheitsstrafe in den Wiederverurteilungsraten beträgt bei der jüngsten Altersgruppe 6 Prozentpunkte, bei allen anderen 3 Prozentpunkte²².

3.5 Regionale Unterschiede

Die Präferierung bestimmter Sanktionsarten wird aber weder vom Geschlecht noch vom Alter der Verurteilten so stark beeinflußt wie vom verurteilenden Kanton. Die kantonalen Sanktionsstile weisen bei den untersuchten Delikten eine hohe Varianz hinsichtlich der Verhängung der Buße und der bedingten Freiheitsstrafen auf, *und zwar unterschiedlich, je nach Deliktsart*. Bei Diebstahl werden in einem Kanton zu 45% Bußen verhängt²³, während es in 9 Kantonen überhaupt keine Bußen gibt²⁴; die bedingten Freiheitsstrafen reichen hier von 55% bis 97%. Bei Verletzung der Verkehrsregeln liegen die Anteile der Bußen zwischen 100%²⁵ und 52%²⁶. Die größten Unterschiede gibt es bei FIAZ, wo in einem Kanton 100% Bußen verhängt werden²⁷, in einem anderen Kanton nur 4%²⁸; und bei FIAZ *mit* Verletzung der Verkehrsregeln 99% in einem Kanton²⁹ und 2% in zwei Kantonen³⁰.

Diebstahl: 55%; FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln: 48%.

^{20 25-29}jährige: 12%; 30-39jährige: 11%.

Insgesamt: 48% vs. 59%. Diebstahl: 93% vs. 97%; Verletzung der Verkehrsregeln: 8 vs. 7%; FIAZ: 44% vs. 57%; FIAZ mit Verletzung der Verkehrsregeln: 57% vs. 70%.

^{22 18-24}jährige: 17% vs. 23%; 24-29jährige: 10% vs. 13%; 30-39jährige: 9% vs. 12%; 40jährige und Ältere: 6% vs. 9%.

²³ SZ

NW, GL, ZG, BL, SH, AI, AR, GE, JU

²⁵ UR, OW, GL, ZG, SO, AI, AR, SG

²⁶ GE

²⁷ SZ

²⁸ UR

²⁹ TI

Es könnte nun eingewendet werden, daß die kantonalen Sanktionspräferenzen auf unterschiedlich schweren Delikten und andersartigen Tätermerkmalen in den Kantonen beruhen. Dies ist jedoch unwahrscheinlich. Denn erstens wurden diese erheblichen Differenzen innerhalb gleicher Delikte gefunden. Zweitens zeigt ein Vergleich der kantonalen Deliktsstrukturen, daß es in nur vier Kantonen signifikante Abweichungen gibt; und diese vier Kantone sind in ihren Sanktionsstilen eher im unauffälligen Mittelfeld.

Zur vergleichenden Analyse der Rückfallraten werden die Kantone wegen teilweise geringer Fallzahlen für jede Deliktsart gesondert in drei Gruppen zusammengefaßt: die "Milderen", das "Mittelfeld" und die "Härteren".

Die Wiederverurteilungsraten nach Bußen und bedingten Freiheitsstrafen verhalten sich je nach Deliktsart unterschiedlich (s. Graphik 5). Bei drei der Delikte besteht zwischen Sanktionspräferierung der Kantonsgruppen und Zahl der Nachentscheidungen kein statistischer Zusammenhang, bei FIAZ *allein* schneidet die mittlere Kantonsgruppe am besten ab: Bei Diebstahl und Verletzung der Verkehrsregeln sind bei den "Milderen", also den Kantonen mit höherem Bußenanteil, geringere Wiederverurteilungsraten zu verzeichnen; mittlere Wiederverurteilungsraten sind im Mittelfeld nachzuweisen; die höchste Rückfallrate hat hier jeweils die Kantonsgruppe mit dem höchsten Anteil der bedingten Freiheitsstrafe³¹. Bei FIAZ *allein* hat die mittlere Kantonsgruppe die geringste Nachverurteilungsrate³². Bei FIAZ *mit* Verletzung der Verkehrsregeln weisen alle drei Kantonsgruppen identische relative Häufigkeiten auf (s. Tabelle 3).

³⁰ SH, GR

Art. 137.1 StGB: $\text{Chi}^2 = 1.0$, p > .01, df = 2 (nicht signifikant). Art. 90 SVG: $\text{Chi}^2 = 3.3$, p < .01, df = 2 (nicht signifikant).

³² Art. 91 SVG: $Chi^2 = 16.0$, p < .01.

Tabelle 3: Nachverurteilungsraten nach Kantonsgruppen von in den Jahren 1986 und 1987 erstmals verurteilten Schweizerinnen und Schweizern innerhalb eines Katamnesezeitraumes von 3 bis 4 Jahren (ohne Maßnahmen)

Delikt	Kantonsgruppe:			Summe	
	"Mildere"	Mittelfeld	"Härtere"		
Diebstahl ³³ :	879	1'503	149	2'531	
Anteil Bußen %	9	3	0	5	
Wiederverurteilungen %	13	14	15	13	
Verletzung der					
Verkehrsregeln ³⁴ :	406	1'663	858	2'927	
Anteil Bußen %	100	95	80	93	
Wiederverurteilungen %	8	11	12	11	
Fahren in angetrunkenem					
Zustand ³⁵ :	618	2'283	931	3'832	
Anteil Bußen %	83	42	21	44	
Wiederverurteilungen %	16	12	15	13	
FIAZ mit Verletzung					
der Verkehrsregeln ³⁶ :	1'436	1'375	1'568	4'379	
Anteil Bußen %	64	27	12	34	
Wiederverurteilungen %	14	14	14	14	
Insgesamt:	3'339	6'824	3'506	13'669	
Anteil Bußen %	58	44	31	44	
Wiederverurteilungen %	13	13	13	13	

Über alle untersuchten Delikte zusammen sind die Rückfallraten in den Kantonsgruppen mit höherem Bußenanteil genau gleich groß wie in den anderen Kantonen, nämlich 13%. Das heißt, hohe Bußenanteile ergeben keine schlechteren Resultate. Dieses Ergebnis zeigt aber auch, daß die Gerichte der Kantone, die weniger Bußen verhängen, über keine besseren prognostischen Instrumentarien verfügen als andere.

Mildere: SZ, OW, UR, ZH, NE, LU, FR, SG; Mittelfeld: SO, TG, VS, BE, GR, TI, VD, BS, AG; Härtere: SH, NW, GL, ZG, AI, AR, GE, JU, BL.

Mildere: UR, OW, GL, ZG, SO, AI, AR, SG; Mittelfeld: ZH, FR, NW, GR, TI, NE, BE, SH, SZ; Härtere: JU, TG, BL, VS, BS, LU, VD, AG, GE.

Mildere: SZ, TI, GE, OW, ZG, FR, VS, NE; Mittelfeld: ZH, NW, JU, SO, LU, GL, BL, GR, BE; Härtere: AG, AI, AR, VD, SG, BS, TG, SH, UR.

Mildere: TI, OW, GE, SZ, FR, GL, LU, ZH; Mittelfeld: NE, SO, JU, ZG, NW, VS, BE, AI, BL; Härtere: SG, AG, BS, AR, TG, VD, UR, SH, GR.

³³ Kantonsgruppen:

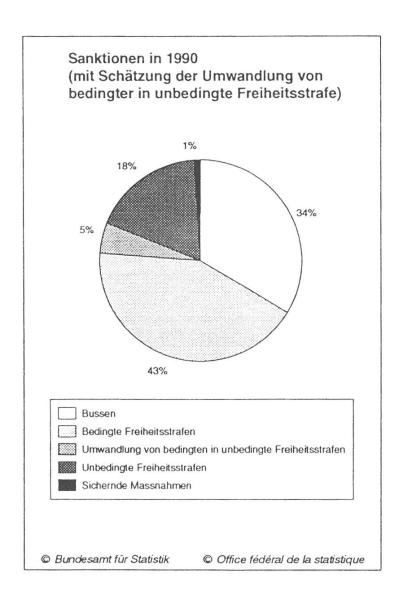
³⁴ Kantonsgruppen:

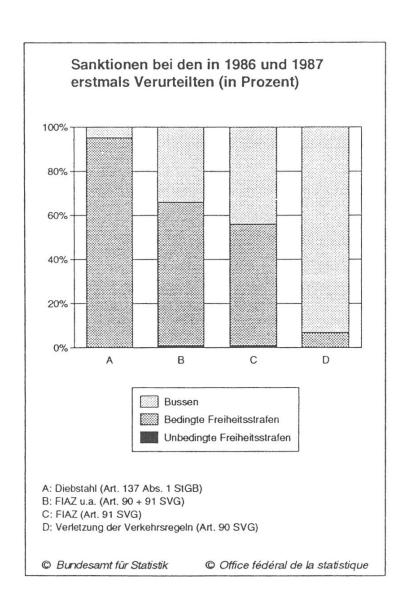
³⁵ Kantonsgruppen:

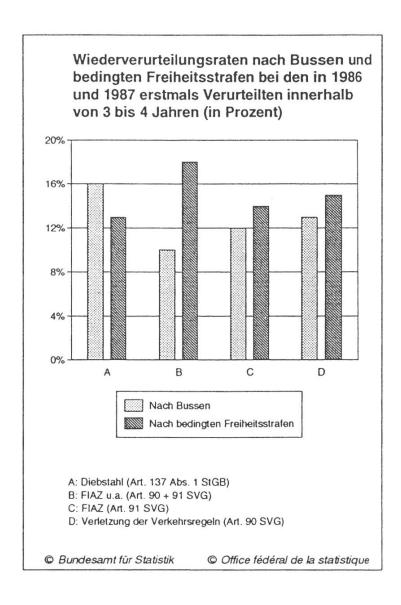
³⁶ Kantonsgruppen:

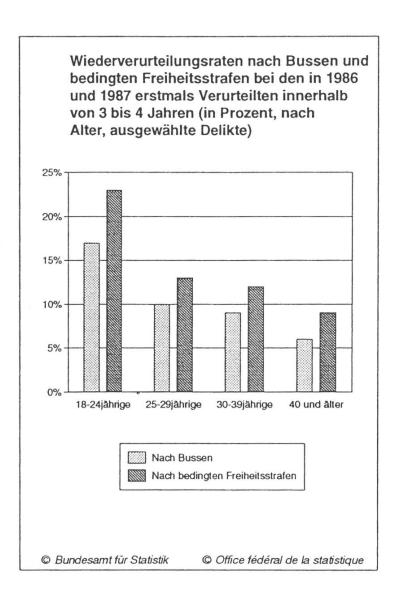
4 Schlußfolgerungen

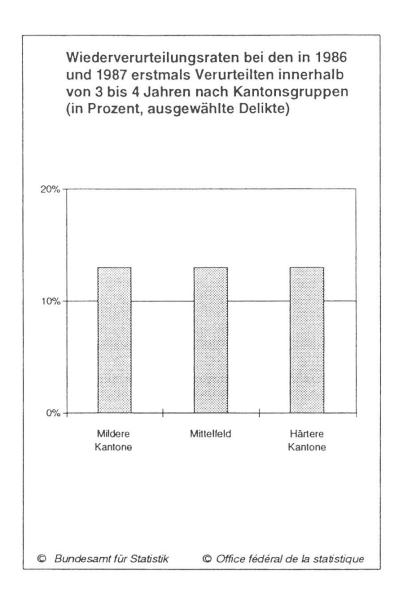
Die hier dargestellten Befunde entsprechen in ihrer Tendenz anderen vorliegenden Ergebnissen der Sanktionsforschung, wonach bei Massendelikten die Sanktionsarten weitgehend austauschbar sind; das bedeutet, daß nach weniger eingriffsintensiven Sanktionen keine negativen Effekte auf die Legalbewährung festzustellen sind. Somit können höhere Strafen für den Bereich der Massenkriminalität nicht mehr mit dem Argument ihrer besseren Wirksamkeit verteidigt werden.











Bibliographie

- Albrecht; H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.
- Albrecht, H.-J.; Dünkel, F.; Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim, 64.Jahrg., Heft 5, 1981, S. 310-326.
- Berckhauer, F.; Hasenpusch, B.: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 281-333.
- Farrington, D. P.: The effects of public labeling. British Journal of Criminology 17, 1977, S. 112-125.
- Gold, M.: Delinquent Behavior in an American City. Belmont 1970.
- Heinz, W.; Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung". Hrsg.: Bundesministerium der Justiz. Bonn 1992.
- Hüsler, G.; Locher, J.: Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung. Bern 1991.
- Kerner, H.-J.: Kriminologie. Lexikon. 4. Aufl., Heidelberg 1991.
- Keske, M.: Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung. Ein Überblick über nationale und internationale Prävalenzraten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62. Jahrg., Heft 5, 1979, S. 257-272.
- Killias, M.; Aeschbacher, R.: Combien y a-t-il de suisses, qui ont connu la prison? Quelques données sur le taux de suisses figurant au casier judiciaire, selon la peine infligée. In: Kriminologisches Bulletin, 14. Jahrg., Heft 1, 1988, S. 3-14.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968.
- Schumann, K. F.: Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium. Bonn 1989, S. 154-168.
- Spieß, G.; Storz, R.: Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium. Bonn 1989, S. 127-153.
- Stemmer, B.; Killias, M.: Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende? In: Revue internationale de criminologie et de police technique. Vol. 1, 1990, S. 41-58.
- Wolfgang, M.; Figlio, R.; Sellin, Th.: Delinquency in a Birth Cohort. Chicago/London 1972.